



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung



HESSEN



Anpassungen der H-VV TB zur MVV TB

In der H-VV TB wurden die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch Fettdruck bzw. durchgestrichene Schreibweise gekennzeichnet.

Inhaltlich betrifft dies:

- **Inhaltsverzeichnis, Anhänge:**

Die Anhänge 14 bis 28 und der Bezugsquellennachweis wurden ergänzt.

- **Vorbemerkungen, Abschnitt 1:**

Die Absätze 4 und 5

„Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die Technischen Baubestimmungen als Muster-Verwaltungsvorschrift bekannt. Für eine unmittelbare Geltung in dem jeweiligen Land ist die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erforderlich.

*Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
entfallen.*

- **Vorbemerkungen, Abschnitt 2.5:**

Absatz 2 Satz 2 „Für den Vollzug sind die Länder zuständig.“ entfällt.

- **Teil A, Abschnitt A 1.2:**

Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 „Bezugsquelle/Fundstelle“ und die entsprechenden Fundstellen ergänzt.

- **Teil A, Anlage A 1.2.1/3 (Zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA), Nummer 2**

In Satz 4 wurde „Prüfingenieur/Prüfsachverständige“ ersetzt durch „Prüfingenieur/Prüfsachverständige für Standsicherheit“.

- **Teil A, Anlage A 1.2.1/3 (Zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA), Nummer 3**

Satz 3 „Die Anforderungen der MBO, der Muster-Sonderbauverordnungen und Muster-Richtlinien an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.“ wurde ersetzt durch „Die Anforderungen der HBO, der Sonderbauvorschriften und anderer Vorschriften an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.“

- **Teil A, Anlage A 1.2.1/4 (Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA):**

Der Text zu Nummer 2

„2 Zu Abschnitt 4.3 (Norddeutsches Tiefland):

In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote ... gekennzeichnet sind oder ..., ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.“

entfällt und Nummer 3 wird zu Nummer 2.

- **Teil A, Anlage A 1.2.1/5 (Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA)**
Als neu Nummer 3 wurde ergänzt: *„Die Norm darf gemäß NA. 2.2, Ziff. 1.1 für Bauwerke bis zu einer Höhe von 300 m angewendet werden. Für Bauwerke mit Höhen über 300 m sind die Windlasten im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde festzulegen.“*
- **Teil A, Anlage A 1.2.8/6 (Zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“)**
Nummer 3.1 *„die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit ...“* wurde geändert in *„die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die Standorteignung. Bestandteil dieser Stellungnahme ist auch die örtlich auftretende Turbulenzintensität und die Zulässigkeit ...“*
- **Teil A, Anlage A 1.2.9/1 (Zu DIN 4149), Nummer 2**
Hier wurde die Bezugsquelle für die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Hessen genannt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.1.5, Absatz 2 Satz 3:**
Der letzte Teilsatz *„...;die notwendigen Höhen der Fensterbrüstungen sind durch die Regelungen zur Verkehrssicherheit nach § 38 Abs. 3 MBO gegeben.“* entfällt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.1.20:**
Der Text in der Aufzählung
„■ Nutzungseinheiten, in denen jeweils bis zu zwölf Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen“
entfällt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.1.21.8, Absatz 1**
Das Wort *„sollen“* wird durch das Wort *„müssen“* ersetzt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.1.21.11**
Absatz 3
„Eine ausreichende Stromquelle liegt auch dann vor, wenn neben dem eigentlichen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für die bauliche Anlage zusätzlich ein Anschluss an ein weiteres unabhängiges öffentliches Versorgungsnetz vorhanden ist; Anschlüsse aus benachbarten baulichen Anlagen sind regelmäßig nicht unabhängige öffentliche Versorgungsnetze.“
entfällt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.2:**
Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 *„Bezugsquelle/Fundstelle“* und die entsprechenden Fundstellen ergänzt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.2:**
Fußnote 2 wird Fußnote 1 und als neue Fußnote 2 wurde der Text *„Hinweis auf diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist lediglich deklaratorisch.“* neu aufgenommen.
- **Teil A, Abschnitt A 2.2:**
Die Fußnote 1 entfällt in der Tabelle bei den lfd. Nrn. A 2.2.1.9, A 2.2.1.10, A 2.2.1.13, A 2.2.2.2, A 2.2.2.3, A 2.2.2.4, A 2.2.2.5 und A 2.2.2.8.

- **Teil A, Abschnitt A 2.2 lfd. Nr. A 2.2.1.12, A 2.2.2.1, A 2.2.2.2, A 2.2.2.3, A 2.2.2.4 und A 2.2.2.7**
Statt der Mustervorschriften wurden die Hessischen Sonderbauvorschriften aufgeführt.
- **Teil A, Abschnitt A 2.2 lfd. Nr. A 2.2.2.6**
Entfällt in Hessen.
- **Teil A, Anlage A 2.2.2/1:**
Die Anlage wurde zu den lfd. Nrn. A 2.2.2.2, A 2.2.2.3, A 2.2.2.4, A 2.2.2.5 und A 2.2.2.7 neu aufgenommen.
- **Teil A, Anlage A 2.2.2/2 (Zur Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie – H-VStättR)):**
Die Anlage wurde zur lfd. Nr. A 2.2.2.4 neu aufgenommen.
- **Teil A, Abschnitt A 3.2:**
Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 „Bezugsquelle/Fundstelle“ und die entsprechenden Fundstellen ergänzt.
- **Teil A, Abschnitt A 3.2 lfd. Nr. A 3.2.4**
„Ausgabe September 1994“ wurde ersetzt durch „Ausgabe September 1993“.
- **Teil A, Abschnitt A 3.2 lfd. Nr. A 3.2.7**
„Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2“ wurde ersetzt durch „Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5 und 6“.
- **Teil A, Anlage A 3.2/1 (Zur PCB-Richtlinie), Nummer 2**
„Fassung September 1994“ wurde ersetzt durch „Fassung September 1993“.
- **Teil A, Abschnitt A 4.2:**
Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 „Bezugsquelle/Fundstelle“ und die entsprechende Fundstelle ergänzt.
- **Teil A, Anlage A 4.2/2 (Zu DIN 18040-1)**
Der Text der Anlage wurde geändert und ergänzt.
- **Teil A, Anlage A 4.2/3 (Zu DIN 18040-2)**
Der Text der Anlage wurde geändert und ergänzt.
- **Teil A, Abschnitt A 5.2:**
Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 „Bezugsquelle/Fundstelle“ und die entsprechende Fundstelle ergänzt.
- **Teil A, Anlage A 5.2/1 (Zu DIN 4109-1)**
Der Anlage wurde der Satz: „Die erforderlichen Schallschutznachweise sind Bestandteil der Bauvorlagen (siehe Anlage 2 Nr. 8 BVErl).“ vorangestellt.
Die Anlage wurde um Nummer 6 ergänzt:
„Für den Nachweis gegen Fluglärm im Bereich des Flughafens Frankfurt sind die Übersichts- und Detailkarten zur Darstellung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zur Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel zu beachten, die auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de eingestellt sind.“

- **Teil A, Abschnitt A 6.2:**

Die Tabelle wurde um eine Spalte 5 „Bezugsquelle/Fundstelle“ und die entsprechende Fundstelle ergänzt.

- **Teil A, Anlage A 6.2/1 (Zu DIN 4108-2), Nummer 3**

Als Nummer 3 wurde angefügt:

„Diese Norm ist nicht anzuwenden, wenn für:

- a) einen Neubau ein Nachweis nach § 3 oder § 4 EnEV,
- b) ein kleines Gebäude oder ein Gebäude aus Raumzellen ein Nachweis nach § 8 EnEV,
- c) ein geändertes, erweitertes oder ausgebautes Gebäude ein Nachweis nach § 9 EnEV oder
- d) ein nicht gekühltes Wohngebäude nach § 3 Abs. 5 EnEV ein Nachweis auf der Grundlage von im Bundesanzeiger bekannt gemachten Modellberechnungen „EnEV-easy“

erstellt wird. Die bautechnischen Nachweise nach § 68 Abs. 5 HBO sind durch einen entsprechend gekennzeichneten, vorläufigen Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV zu ergänzen, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf zum Nachweis der Anforderungen nach EnEV berechnet wird.“

- **Teil B, Anlage B 2.1/1 (Zu DIN EN 13782)**

Als Nummer 3 wird angefügt: „Für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Zelte sind die auf der Internetseite des HMWEVL veröffentlichten Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand 12. Dezember 2014) anzuwenden.“

- **Teil B, Anlage B 2.1/2 (Zu DIN EN 13814)**

Der Nummer 1.1 wird als Satz 5 neu angefügt: „Für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Fliegende Bauten sind die auf der Internetseite des HMWEVL veröffentlichten Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen (Stand 12. Dezember 2014) anzuwenden.“

- **Teil C Abschnitt C2:**

Die Fußnote 8 entfällt in der Tabelle bei den lfd. Nrn. C 2.1.4.1 und C 2.1.4.4.

- **Teil D, Abschnitt D 3:**

Die Fußnote 1 wurde neu aufgenommen.

- **Anhänge Inhaltsverzeichnis:**

Die Anhänge 14 bis 28 wurden neu aufgenommen.

- **Anhang 8 und Anhang 9**

DIN prEN 16516:2015-05 wird durch DIN EN 16516:2018-01 ersetzt.

- **Anhänge 14 bis 28**

Die Anhänge wurden neu aufgenommen.

- **Bezugsquellennachweis**

Anpassung und Ergänzung der Hessischen Vorschriften.